

XIV. Woz an Kurfürst Wilhelm I.

In Bd. III S. 530.

Erfurt, den 22. Jan. 1821.

Durchlauchtigster Kurfürst, Gnädigster Kurfürst und Großherzog!

Ew. Königl. Hoheit haben in Gnaden geruhet, mich auf mein unterthänigstes Schreiben, die Preussensforderung meines Oheims, des Generals v. Woz zu Bodenhausen betreffend, unterm 14. d. M. zu beschicken, daß dieser Forderung beistehen: 1. alle Rechtsgründe und 2. alle Billigkeitsgründe entgegenstehen und solche daher nicht gewährt werden könne.

Was die in Höchstlers gnädigstem Schreiben angeführten Rechtsgründe betrifft, so halte ich es, der Ew. Königl. Hoheit schuldigen Devotion entgegen, meinerseits die Gerechtigkeit der fraglichen Forderung hier wiederholt anzuführen, bin vielmehr der gewissen Ueberzeugung, daß es, bei dieser sehr verschiedenen Ansicht von den abzuwägenden Rücksichtsverhältnissen, Höchstlers Gerechtigkeitliebe am meisten entsprechen würde, wenn die Angelegenheit dem Beschlusse der, von den Allerhöchsten und Höchsten Souverainen niedergelegten Commission ober der Entscheidung des Bundestages nunmehr überlassen bleibt.

Ew. R. G. werden es mir nicht verdenken, wenn mich Verwandtschafts liebe zu einem sehr würdigen Oheim bestimmt, bei Ueberzeugung von der Gerechtigkeit dieser Forderung, dessen Auftrage hierunter bereitwillig zu genügen. Was aber:

die hiezerhalb abzuwägenden Billigkeitsgründe betrifft, so haben Ew. R. G. in Höchstlers gnädigsten Handschrift meinem gedachten Oheim folgendes zur Laß gelegt:

a. daß das Besuchen desselben während seiner Militärdienstzeit im Bienenwalde nicht tadelfrei gewesen,

b. daß derselbe sich seiner Schuldigkeit gemäß nicht an Ew. R. Hoheit angeschlossen habe, als Höchstlerseiben Kasse verlassen müsse.

Mein Oheim behauptet dagegen, daß sein Besuchen im Bienenwalde, sowie im ganzen damaligen franz. Kriege nicht nur tadelfrei, sondern gar noch ganz besonderen Ehre Höchstlers Waffen gewesen sei und kann solches, wenn es nöthig wäre, hinlänglich erweisen; er findet zugleich Beweis für diese seine Ueberzeugung darin, daß er für sein Besuchen in diesem Kriege, sowohl von Sr. Majestät dem Höchstseligen Könige von Preußen, als von Ew. Königl. Hoheit mit dem Militärverdienstorden belohnt und nachdem er nach beendigtem Kriege es wider die Wünsche Ew. R. G. der Couvenienz angemessen gefunden, seinen Abschied zu nehmen, auch während dieser Zeit, die ihm angebotenen Preussischen Dienste abgelehnt hatte, nur auf den bringendsten Wunsch Ew. R. G. wieder in Allerhöchstlers Militärdienste zurückgetreten ist.

Was aber dem ad b unterthänigst hier angeführten Umstand betrifft, so ist derselbe, auf Ew. R. G. eigenen höchsten Befehl bei dem Einrücken des Feindes, mit Achtung der Selber der Kriegsstufe beschäftigt gewesen, hat von Höchstlerseiben keinen Befehl erhalten zu folgen, ja er ist ohne alle weitere und nähere Order und Nachricht von Ew. R. G. gelieben, von Seiten Höchstlers Minister ist ihm aufgetragen worden, in seiner Stellung bei Ew. R. G. Kriegscollegio die Verpflegung der feindlichen Truppen zum Vorteil des Landes zu leiten, wie ich dieses schon in meinem unterthänigsten Schreiben vom . . . näher angeführt habe; er hat erst dann Dienste in dem erstehenden Königreich Westphalen genommen, nachdem dasselbe von allen Europäischen Mächten anerkannt worden und seine persönliche Sicherheit dies nach seinen besonderen Verhältnissen und nach seiner Ueberzeugung für den Augenblick nöthig machte.

Ew. R. G. geruhen in Ihrem gnädigsten Schreiben zu erwähnen, daß von Höchstlerseiben alles nicht anerkannt werde, was während der westphälischen Herrschaft